Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Jahresbericht 2022

Finanzhilfen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Bern, März 2023

Inhalt

1. Finanzhilfen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2

Gesetzliche Grundlagen 2

Vergabe- und Controllingverfahren 2

2. Ausbezahlte Finanzhilfen 2022 und gebundene Mittel Folgejahre 3

3. Eingereichte Gesuche 2022 4

4. Statistik der unterstützten Projekte 2022 5

5. Bewilligte Gesuche 2022 6

6. Anhang: Rechtliche Grundlagen und Publikationen 8

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Auskunft zu den Finanzhilfen
Marianne Ochsenbein
Tel.: 058 464 05 15, E-Mail: marianne.ochsenbein@ebg.admin.ch

Markus Studer
Tel.: 058 462 35 19, E-Mail: markus.studer@ebg.admin.ch

Gilles Meylan
Tel.: 058 464 05 16, E-Mail: gilles.meylan@ebg.admin.ch

1. Finanzhilfen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Gesetzliche Grundlagen

Die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt)[1] ermöglicht es dem Bund, gestützt auf Artikel 386 Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs StGB[2]

- selber Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ergreifen,
- solche Massnahmen Dritter finanziell zu unterstützen,
- und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren zu fördern.

Gemäss der Verordnung kann der Bund folglich Projekte, Programme und regelmässige Aktivitäten von Organisationen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen, mit Finanzhilfen unterstützen. Die Finanzhilfen können an nicht gewinnorientierte, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Projektträgerschaften mit Sitz in der Schweiz ausbezahlt werden. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG ist für die Vergabe dieser Finanzhilfen zuständig.

Der ab 2021 zur Vergabe zur Verfügung stehende Kredit wird vom Parlament auf Antrag des Bundesrates und der Finanzkommissionen beider Räte in der Budgetdebatte verabschiedet. Er beträgt jährlich rund 3 Millionen Franken.

Vergabe- und Controllingverfahren

Projektträgerschaften können zweimal jährlich, per 31. Januar und 31. August, Gesuche um Finanzhilfen beim EBG einreichen. Die Gesuche werden nach einem standardisierten Verfahren von internen und externen Expertinnen und Experten geprüft und beurteilt. Bei Bedarf können bei Bundes- und Kantonsbehörden Stellungnahmen eingeholt werden. Innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Gesuche erhalten die Projektträgerschaften den Entscheid des EBG mitgeteilt. Der Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt entweder in Form einer Verfügung (Projekte) oder in Form einer Leistungsvereinbarung (regelmässige Aktivitäten von Organisationen). Sämtliche Ablehnungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung verfügt. Entsprechend dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)[3] erfolgt die Auszahlung der zugesprochenen Finanzhilfen in mehreren Tranchen verteilt über die gesamte Dauer des unterstützten Vorhabens.

Um Finanzhilfen für ein Projekt oder eine regelmässige Aktivität zu erhalten, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind in den Richtlinien für die Vergabe von Finanzhilfen aufgeführt[4].

Aufgrund des subsidiären Charakters der Bundessubventionen sind Trägerschaften verpflichtet, Eigenleistungen zu erbringen und andere Finanzmittel (Drittmittel) zu akquirieren. Mit Eigenleistungen und Drittmitteln sind bei Projekten mindestens 50 % und bei regelmässigen Aktivitäten mindestens 75 % der angerechneten Gesamtkosten durch die Trägerschaft selber zu decken.

---

[1] SR 311.039.7

[2] SR 311.0

[3] SR 616.1

[4] Richtlinien für die Vergabe von Finanzhilfen vom 24. Oktober 2022: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/finanzhilfen/finanzhilfengewaltpraevention/richtlinien-hg.pdf.download.pdf/richtlinien-finanzhilfen-gewalt-de.pdf

2022 hat das EBG im Auftrag und gemäss dem Leitfaden des Eidgenössischen Finanzdepartements EFV ein Prüfkonzept nach Art. 25 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) erstellt.[5] Dieses Konzept hält fest, wie das EBG nach der Gewährung einer Subvention überprüft, ob die an Dritte vergebenen Mittel gemäss dem Gesetz, der Verordnung und dem im Entscheid festgelegten Zweck und den auferlegten Bedingungen verwendet werden.

2. Ausbezahlte Finanzhilfen 2022 und gebundene Mittel Folgejahre

2022 entsprachen die ausbezahlten Finanzhilfen 83 % des Gesamtkredits in der Höhe von 2,875 Millionen Franken. Es resultiert somit ein Kreditrest von 0,5 Millionen Franken. Dieser erklärt sich zum einen damit, dass 2022 erst das zweite Jahr der Vergabe dieser Mittel war und zum anderen, dass zeitliche Verzögerungen von laufenden Projekten zu einer Verschiebung von Auszahlungen ins Folgejahr führten. So ist für 2023 ein Gesamtbetrag von 2,1 Millionen Franken gebunden. Vom Gesamtkredit von 2,9 Millionen Franken stehen 2023 damit noch insgesamt 0,8 Millionen Franken für neu eingereichte und bewilligte Projekte zur Verfügung. 2024 beläuft sich dieser Betrag auf 1,9 Millionen Franken.

Kredit und ausbezahlte Finanzhilfen 2022	Finanzhilfekredit insgesamt (CHF)	Ausbezahlte Finanzhilfen (CHF)	Kreditrest (CHF)
Laufende Projekte	**2'875'000**	**2'379'055**	**495'945**

Kredit und geplante Finanzhilfen	Voraussichtlicher Finanzhilfekredit (CHF)	Obligos für laufende Projekte (CHF)	Betrag für neue Projekte (CHF)
2023	**2'904'400**	**2'119'315**	**785'085**
2024	**2'926'500**	**984'900**	**1'941'600**

Die Auszahlung von Finanzhilfen für Projekte erfolgt gestaffelt über die gesamte Projektdauer. Ein Betrag von 20 % der gewährten finanziellen Unterstützung wird gemäss Subventionsgesetz erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung ausbezahlt.

Die mit dem Programm für das EBG als Vergabestelle verbundenen Kosten werden über den Sachaufwand des EBG finanziert. Es stehen dafür rund 125'000 CHF zur Verfügung. Damit werden die Kosten für Gutachten von externen Fachpersonen, die Informationstätigkeit, die Erstellung der Online-Projektsammlung mit Portraits zu den unterstützten Projekten sowie Übersetzungen abgedeckt. Um die Qualität der Projekte zu sichern und ihre Wirkung langfristig zu verstärken, kann das EBG auch Begleitmassnahmen durchführen und Fachleute beiziehen.

[5] Eidg. Finanzverwaltung EFV: Leitfaden für ein Prüfkonzept Subventionen. Bern, September 2021

3. Eingereichte Gesuche 2022

Basierend auf der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wurden 2022 18 Gesuche beim EBG eingereicht. Von diesen Gesuchen wurde die Hälfte bewilligt.

Entwicklung der Gesuchszahlen	Eingereicht	Bewilligt	Bewilligt in %
2021	**50**	**39**	**78 %**
2022	**18**	**9**	**50 %**

Insgesamt wurden 2022 Finanzhilfen in der Höhe von 3,5 Millionen Franken beantragt. Der Gesamtbetrag der gewährten Finanzhilfen beläuft sich auf 2 Millionen Franken. Der Betrag der abgelehnten Finanzhilfe setzt sich zusammen aus dem Betrag der abgelehnten Gesuche und dem Umstand, dass gewissen Gesuchen finanziell nur teilweise stattgegeben wurde.

Bewilligte Gesuche 2022	Anzahl	Beantragte Finanzhilfen (CHF)	Gewährte Finanz-hilfen (CHF)	Gewährte Finanz-hilfe in %
Total	**9**	**2'579'912**	**2'020'900**	**78 %**

Finanzhilfen	Beantragt (CHF)	Abgelehnt (CHF)	Gewährt (CHF)	Gewährt in %
2021	**11'559'185**	**5'615'950**	**5'943'235**	**51 %**
2022	**3'454'906**	**1'434'006**	**2'020'900**	**58 %**

Die neun abgelehnten Gesuche betrafen Projekte, die den Kriterien der Richtlinien nicht entsprachen.

Hauptsächliche Ablehnungsgründe 2022 (es können mehrere Ablehnungsgründe zutreffen)	Abgelehnte Gesuche
Konzept/Qualität des Gesuchs unzureichend	8
Zu wenig grosse Breitenwirkung	3
Anforderungen an die Trägerschaft nicht erfüllt	1
Ausserhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung	3
Projekt betrifft weniger als drei Kantone und hat keinen Modellcharakter	1
Rückzug des Projekts	0
Andere Gründe	0

4. Statistik der unterstützten Projekte 2022

Die Finanzhilfen zielen auf die Prävention von Gewaltstraftaten, die sich gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch gegen Frauen richten oder die im Kontext häuslicher Gewalt ausgeübt werden. Namentlich handelt es sich dabei um psychische, physische und sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung, Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation.

Massnahmenbereich	Bewilligte Gesuche	In %	Gewährte Finanzhilfen (CHF)	In %
Gewalt gegen Frauen	1	11 %	20’000	1 %
Häusliche Gewalt	3	33 %	285’000	14 %
Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt	5	56 %	1'715'900	85 %
Total 2022	**9**	**100 %**	**2'020’900**	**100 %**

Die Massnahmen können mehrere Ziele gemäss Artikel 4 der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie den Richtlinien für die Vergabe von Finanzhilfen abdecken:

Massnahmenziele	Bewilligte Gesuche
Information, Sensibilisierung	9
Weiterbildung von Fachpersonen	4
Beratung (insb. neue Ansätze)	1
Qualitätssicherung und Evaluation von Präventionsmassnahmen	0
Kriminalpräventive Forschung	1
Koordination und Vernetzung von Fachorganisationen	3

Abdeckung der Sprachregionen durch unterstützte Projekte	Bewilligte Gesuche	In %	Gewährte Finanzhilfen (CHF)	In %
Gesamtschweiz	0	0 %	0	0 %
Deutsch- und Westschweiz	0	0 %	0	0 %
Deutschschweiz	6	67 %	1'875'900	93 %
Westschweiz	3	33 %	145’000	7 %
Italienische Schweiz	0	0 %	0	0 %
Total	**9**	**100 %**	**2'020’900**	**100 %**

5. Bewilligte Gesuche 2022

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
Bewilligte Gesuche 2022

Sprachregionale Projekte				
Nr.	Titel	Trägerschaft	Region	Finanzhilfe
22-003	Label We Can Dance iT Konzeptarbeiten für ein Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt an Kulturanlässen, Partys und im Nachtleben	Association We Can Dance iT, Genève	Französische Schweiz	20'000
22-004	Entre les lignes Machbarkeitsabklärung für eine Informationskampagne zu häuslicher Gewalt für die albanische Bevölkerung	Association Le théâtre albanais Kurora, Nyon	Französische Schweiz	15'000
22-005	Pilotprojekt Chatberatung Opferhilfe – Interkantonale Kooperation Einführung eines Chat-Beratungsangebots in sechs Opferberatungsstellen	Opferberatung Zürich, Opferhilfe beide Basel, Benefo – Fachstelle Opferhilfe Thurgau, Opferberatung Aargau, Opferhilfe SG/AR/AI, Opferberatungsstelle des Kantons Luzern, Opferhilfe Bern	Deutsche Schweiz	982'000
22-007	Konsens Workshops Workshops für Jugendliche zu sexuellem Konsens in Paarbeziehungen	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV, Bern	Deutsche Schweiz	78'500
22-010	Etude sur l'expérience, les besoins et les ressources des enfants exposés à la violence dans le couple Forschungsprojekt zur Unterstützung der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder	Centre hospitalier universitaire vaudois (CHUV), Unité de médecine des violences (UMV), Lausanne	Französische Schweiz	110'000
22-015	Social-Media-Kampagne Häusliche Gewalt Kantonsübergreifende Sensibilisierungskampagne zu häuslicher Gewalt	Kantonales Sozialamt Graubünden, Chur in Kooperation mit Organisationen aus den Kantonen Schaffhausen, Basel-Stadt, Solothurn, St. Gallen, Glarus, Obwalden, Luzern	Deutsche Schweiz Rätoromanische Schweiz	321'400
22-016	fair-lieben - Präventionsprojekt zu häuslicher Gewalt Schulworkshops für Jugendliche zu Gewalt in der Familie und in Paarbeziehung	Fachstelle jumpps, Jungen- und Mädchenpädagogik, Projekte für Schulen, Zürich	Deutsche Schweiz	209'600
22-019	«Interaktive Präventionsausstellung INA. Mein Körper gehört mir!» für Jugendliche und Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen Gewaltprävention und Sensibilisierung in Betreuungsinstitutionen für Menschen mit Behinderungen	Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung, Zürich	Deutsche Schweiz	124'400

Regionale Modellprojekte			
Nr.	Titel	Trägerschaft	Finanzhilfe
22-006	Halt Gewalt Modellprojekt zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Stadtquartieren	Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Basel	160'000

Die Liste sämtlicher bewilligter Projekte ist auf der Website des EBG aufgeschaltet und wird regelmässig aktualisiert.

Projektsammlung

Die vom EBG unterstützten Projekte sind in einer **Online-Projektsammlung** erfasst. Interessierte können sich in dieser Sammlung schnell und unkompliziert anhand verschiedener Suchkriterien einen Überblick verschaffen und für jedes Projekt eine Beschreibung mit Informationen zu den Instrumenten, Zielgruppen und Angeboten einsehen. Ergänzend finden sich Angaben zu Trägerschaft und Kontaktpersonen, um den Austausch von Erfahrungen zu erleichtern.

Zur Projektsammlung: https://projektsammlung.ch/finanzhilfen-gewaltpraevention

6. Anhang: Rechtliche Grundlagen und Publikationen

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 13. November 2019 (SR 311.039.7).
- Erläuternder Bericht zur Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/Erlaeuternder_Bericht_Verordnung_IK.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uternder_Bericht_DE.pdf
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1).

Richtlinien

- EBG: Richtlinien für die Vergabe von Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/finanzhilfen/finanzhilfengewaltpraevention/richtlinien-hg.pdf.download.pdf/richtlinien-finanzhilfen-gewalt-de.pdf

Publikationen des EBG

- Formulare. https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfengewalt/downloads-gewalt1.html